

SATZUNG

des Vereins

Windeck im Wandel

Errichtet am 19. April 2018

PRÄAMBEL

„Wer vor der Vergangenheit die Augen verschließt,
wird blind für die Gegenwart.“

Richard von Weizsäcker

Ein Blick in die Vergangenheit ist immer eine Bereicherung. Unsere Kenntnisse über das Leben von früher vermitteln gelebte Erfahrungen und schenken uns neue Einsichten. Zu wissen, welche Menschen vor uns in Windeck gelebt haben, ihre Schicksale kennenzulernen und das zu verstehen, was sie antrieb, erzeugt eine besondere Verbundenheit mit unserem Dorf. So werden aus namenlosen Häusern Anwesen voll Lebendigkeit. Wege und Straßen werden zu Schauplätzen früherer Begegnungen. Alte Geschäfte und Werkstätten künden von reger Betriebsamkeit. Plötzlich erkennen wir, auf welchem Boden wir stehen und leben.

Damit vergangenes Leben nicht verloren geht, sammeln wir die alten Überlieferungen. Freuen uns über damals erlebte Geschehnisse. Staunen über tragische Dramen und überraschende Erfolgsgeschichten. Noch gibt es zahlreiche Zeitzeugen, alte Dokumente, historische Aufzeichnungen und viele Bilder und Fotos vom damaligen Leben in Windeck. Noch ist die Vergangenheit hier nicht verschollen. Noch können wir das, was hier einst geschehen ist und was die Menschen bewegte, vor dem Vergessen bewahren.

Ziel unserer Dokumentationen ist, ein detailreiches, authentisches Bild vom Leben in Windeck in früheren Zeiten und auch jetzt zu zeichnen. Dabei interessieren uns nicht nur äußere Fakten sondern auch das, was die Menschen seinerzeit in Windeck bewegte: Ihre Sorgen, Ängste, Hoffnungen, Leistungen und ihre Geschichten des Gelingens. Nicht zu vergessen die Formen ihres Zusammenlebens in der Familie, im Arbeitsleben und in den verschiedensten Gemeinschaften. Alle uns dargebotenen Fakten und Geschichten werden wir sorgfältig prüfen auf ihre Rechtmäßigkeit und Glaubhaftigkeit.

Die Ergebnisse unserer Recherchen sind für alle zugänglich. So kann jeder erfahren, welches Leben sich früher in Windeck abgespielt hat.

Geschichte hört nicht irgendwann auf. Sie bewegt sich fort bis in den heutigen Tag und darüber hinaus. Wir selbst werden irgendwann

Geschichte sein. Und die Jugend wird sie fortschreiben. Deshalb sind auch unsere eigenen Zeugnisse dieser Zeit wichtig. Und die Vorstellungen junger Menschen. Wir dokumentieren damit nicht nur die Vergangenheit sondern auch unser Leben von heute und morgen für das Buch der Geschichte von Windeck.

Was gewesen ist, ist nicht vorbei. Es lebt in uns weiter und zeigt uns Wege für die Zukunft.

„Die Geschichte endet nicht mit uns.“

Sokrates

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Windeck im Wandel“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Windeck-Schladern.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erforschung und der Erhalt des kulturellen Erbes der Gemeinde Windeck durch eine möglichst umfassende Dokumentation sowohl der Vergangenheit als auch der Jetztzeit. Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Befragung von Zeitzeugen, durch die Sammlung von historischem und recherchiertem Schrift-, Bild- oder sonstigem Material sowie durch die langfristige Archivierung und Konservierung dieses Materials. Das archivierte Material soll prinzipiell für jedermann zugänglich sein. Eine Veröffentlichung des Materials in Buchform, in elektronischer Form oder in sonstiger Weise ist beabsichtigt.

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Natürliche Personen oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Bewerber dies wünscht. Die Mitgliedschaft wird mit der erstmaligen Zahlung des jährlichen Mitgliedbeitrags wirksam.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§ 10 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie entscheidet über die Vereinsarbeit und ist weisungsbefugt gegenüber dem Vorstand. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung wählt Beisitzer in den Vorstand.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen, sofern die Mitglieder diesem Weg der Einladung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des elektronischen Einladungsschreibens folgenden Tag. Das elektronische Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Mailadresse gerichtet war.

Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Abwahl des Vorstands, eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Diese sind fristgerecht einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Wunsch von mindestens einem der anwesenden Mitglieder finden geheime Wahlen statt. Ansonsten wird per Handzeichen gewählt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder im ersten Wahlgang auf sich vereinen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Erschienenen bedarf es lediglich

- a) im Falle einer Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung und der Auflösung des Vereins sowie
- b) im Falle der Abberufung des Vorstandes.

In beiden Fällen darf nur abgestimmt werden, wenn die Mitglieder vorher rechtzeitig in geeigneter Form über den Gegenstand einer Abstimmung zu a) oder zu b) ausreichend unterrichtet worden sind. Diese Unterrichtung kann auch zusätzlich dadurch erfolgen, dass den Mitgliedern in der Einladung mit der Tagesordnung zusammen mitgeteilt wird, wann und wo sie vor Eintritt in die Sitzung Einblick in die entsprechenden Sitzungsunterlagen nehmen können.

Die Mitgliederversammlung muss aus ihrer Mitte in zwei Sonderfällen einen Versammlungsleiter bestimmen, und zwar

- a) bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und
- b) bei der Abstimmung über die Abwahl des Vorstandes.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der Protokollführung, die in der Regel vom Schriftführer wahrgenommen wird, und der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern in einer Frist von zwei Wochen zugänglich zu machen.

§ 13 VORSTAND

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Außerdem gehören zum Vorstand der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und eine von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands festzulegende und zu wählende Anzahl Beisitzer/innen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. In geraden Jahren werden gewählt: der/die 1. Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Stellvertretende Schatzmeister/die Stellvertretende Schatzmeisterin. In ungeraden Jahren werden gewählt: der/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

Im Fall von Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Vorstand hat der/die 1. Vorsitzende zwei Stimmen. Im Übrigen hat jedes Mitglied des Vorstands gleiches Stimmrecht gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Der 1. Kassenprüfer/die 1. Kassenprüferin wird in geraden Jahren gewählt, der 2. Kassenprüfer/die 2. Kassenprüferin wird in ungeraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Windeck, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Der letzten Mitgliederversammlung ist eine andere Entscheidung zum Vermögensanfall im Sinne des Vereinszwecks vorbehalten.

§ 16 BESONDERE VORSCHRIFTEN IM GRÜNDUNGSJAHR

Abweichend von den Vorschriften des § 13 werden im Gründungsjahr alle Vorstandsmitglieder von der Gründungsversammlung gewählt. Der/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Abweichend von den Vorschriften des § 14 werden im Gründungsjahr beide Kassenprüfer/innen von der Gründungsversammlung gewählt. Der 2. Kassenprüfer/die 2. Kassenprüferin wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.